

Hygieneplan für das Schuljahr 2022/23 am Ulrich-von-Hutten-Gymnasium

(Bezugnahme auf Hygieneplan des HKM vom 10.11.2022)

Mit dem vorliegenden Hygieneplan informiert das Ulrich-von-Hutten-Gymnasium Schlüchtern Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu den schulischen Maßnahmen, um einen gesundheitserhaltenden Regelbetrieb sicherzustellen. Die nachfolgenden Hygienehinweise sind von allen Personengruppen ernstzunehmen und umzusetzen. Schülerinnen und Schüler werden über die Hygienehinweise unterrichtet. Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung Bildungs- und Beratungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

1. Testobliegenheiten

Die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht erforderlich. Auch weiterhin werden am UvH den Schülerinnen und Schülern sowie dem schulischen Personal Antigen-Selbsttests zur freiwilligen Verwendung im häuslichen Umfeld zur Verfügung gestellt.

Fällt ein Antigen-Selbsttest oder ein PCR-Test positiv aus, gelten die Regelungen zur Absonderung nach § 4 der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung – CoBa- SchuV –) vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung.

Ist ein Antigen-Selbsttest positiv, muss sich die betroffene Person unabhängig vom Impfstatus in häusliche Isolation begeben, also zu Hause absondern. Eine entsprechende Anordnung durch das Gesundheitsamt ist nicht notwendig. Außerdem muss zusätzlich ein PCR-Test durchgeführt werden. Für die Durchführung des PCR-Tests darf die Isolation unterbrochen werden. Bei einem negativen PCR-Testergebnis endet die Isolationspflicht.

Bei einem positiven PCR-Testergebnis gilt: Die infizierte Person bleibt fünf Tage lang in Isolation – gerechnet ab dem Tag nach dem positiven Antigen-Selbsttest. Der Schulbesuch wird für die Dauer der Isolationspflicht ausgesetzt. Eine Freistellung ist danach nicht mehr notwendig. Bestehen jedoch noch Krankheitssymptome, wird empfohlen, die Isolation eigenverantwortlich fortzusetzen, bis mindestens 48 Stunden keine Symptome auftreten. Schülerinnen und Schüler, die die Isolation eigenverantwortlich fortsetzen, sind in den ersten 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Aufgaben im Schulportal müssen dann verfolgt und bearbeitet werden.

Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen müssen nicht in Isolation. Dies gilt auch dann, wenn die Haushaltsangehörigen ungeimpft sind oder selbst noch nicht erkrankt waren. Schülerinnen und Schüler unserer Schule, die mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in einem Haushalt leben oder sonstige enge Kontaktperson einer infizierten Person sind, sind weiterhin zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ein Ablaufschema für den Fall eines positiven Antigen-Selbsttests ist unter folgendem Link abgebildet: <https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2022-05/quarantaene-regelungen.pdf>

Die Wiedereinführung einer Testpflicht für alle hessischen Schülerinnen und Schüler ist nicht beabsichtigt. Sollte dies jedoch zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur erforderlich werden, könnte eine solche Verpflichtung wieder eingeführt werden.

2. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- möglichst wenig Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar)

Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) in Schulen besteht nicht. Das freiwillige Tragen von Masken kann jedoch dazu beitragen, Infektionen zu verhindern und sowohl sich als auch andere zu schützen. Personen, die freiwillig eine medizinische Maske tragen, sollen vor diesem Hintergrund keinesfalls diskriminiert werden. Umgekehrt gilt dies auch für diejenigen, die sich gegen das Tragen einer Maske entscheiden. FFP2-Masken sind noch wirkungsvoller als medizinische Masken. Deshalb sollten Personen mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe abwägen, ob sie sich mit FFP2-Masken schützen.

Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche freiwillig medizinische Masken zu tragen. Das Gesundheitsamt kann darüber hinausgehende Anordnungen treffen.

Die Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten.

Die Wiedereinführung einer Maskenpflicht für alle hessischen Schülerinnen und Schüler ist nicht beabsichtigt. Sollte es jedoch zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs erforderlich werden, könnte eine solche Verpflichtung auf Basis des Infektionsschutzgesetzes für die Beschäftigten in Schulen sowie Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr wieder eingeführt werden.

c) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

aa) Lüften

Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts soll alle 20 Minuten gelüftet werden. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von circa 3 - 5 Minuten ausreichend.

Eine noch bessere Lüftungsart ist das Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. An unserer Schule kann das Querlüften auch durch weit

geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Sowohl beim Stoßlüften als auch beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie aufgrund der erwärmten Gegenstände im Raum rasch wieder an.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nicht dauerhaft geöffnet zu lassen. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. An kalten Tagen führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.

Die Lüftungssituation ist für jeden genutzten Raum individuell zu betrachten und passgenau einzusetzen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

In Klassenräumen, in denen ein Luftfiltergerät vorhanden ist, muss dieses nach der sich auf dem Gerät befindlichen Anleitung in Betrieb genommen und am Ende der letzten Unterrichtsstunde ausgeschaltet werden.

bb) Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe). Bei starker (sichtbarer) Kontamination zudem anlassbezogen zwischendurch.
- Eine Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das Robert Koch-Institut nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

d) Hygiene im Sanitärbereich

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) werden bereitgestellt, die eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene ermöglichen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung wird sichergestellt.

4. Dokumentation und Nachverfolgung

Das UvH muss der Unfallkasse Hessen positive Fälle in der Regel nicht melden oder eine Unfallanzeige erstellen. Diese muss für infizierte Schülerinnen, Schüler oder Beschäftigte (nicht für Beamtinnen und Beamte) nur erstellt werden, wenn die Infektion in der Schule stattfand (die Indexperson ist bekannt oder es gibt ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen) und die betroffene Person wegen der Symptome beim Arzt behandelt werden musste. Hier gelten die Regelungen unter

<https://www.ukh.de/schule/corona-situation-in-der-schule>. Darüber hinaus meldet der Schulleiter wöchentlich die bekannten Infektionsfälle an das Staatliche Schulamt zu melden.

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig.

5. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.

6. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie im Schulsanitätsdienst kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten geeignete Masken tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Sollte eine solche nicht zur Hand sein, steht an erster Stelle die Herzdruckmassage. Es liegt im Ermessen der ersthelfenden Person, ob sie eine Beatmung durchführt oder nicht.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

7. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können auf der Internetseite des Kultusministeriums sowie auf der Internetseite des Sozialministeriums abgerufen werden.

IV. Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (MAS) zur Verfügung. Der Medical Airport Service berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheits-technisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.

Schlüchtern, den 10.11.2022

DIE SCHULLEITUNG